

Teilrevision der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO)

Änderung vom 22. August 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 10 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO) vom 15. November 2005³⁾ (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾, §§ 10 Absatz 3, 27 Absatz 2 und 31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005⁵⁾

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzrechts obliegt dem Departement, soweit er nicht Sache einer anderen Behörde ist.

§ 6^{bis} (neu)

Kantonales Materiallager

¹⁾ Der Kanton betreibt und unterhält ein kantonales Materiallager zur Unterstützung der regionalen Zivilschutz- und der Partnerorganisationen.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [531.1.](#)

3) BGS [531.2.](#)

4) BGS [111.1.](#)

5) BGS [531.1.](#)

GS 2017, 39

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Schutzdienstpflichtigen werden primär der Region, in welcher sie Wohnsitz haben, zugeteilt.

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz leitet Gesuche zur Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit an den militärärztlichen Dienst weiter.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Vorzeitige Entlassung und Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Beurteilung von Gesuchen um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht sowie für die Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern.

² Die Gesuche um vorzeitige Entlassung sind von der Partnerorganisation, welcher der oder die Schutzdienstpflichtige angehört, einzureichen.

³ Die Gesuche um Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern können von diesen selbst eingereicht werden.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Aufhebung der vorzeitigen Entlassung und der Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern (Sachüberschrift geändert)

¹ Wenn die für eine vorzeitige Entlassung oder eine Dienstbefreiung geltend gemachten Gründe wegfallen, ist dies von der Partnerorganisation oder von den Dienstbefreiten dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz schriftlich zu melden.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet über die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung oder der Dienstbefreiung.

³ Nach Aufhebung der Entlassung oder der Dienstbefreiung werden die Schutzdienstpflichtigen vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz einer regionalen Zivilschutzorganisation zugeteilt.

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz überprüft periodisch die Berechtigung der vorzeitigen Entlassungen oder der Dienstbefreiungen.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Kursplanung und Kursübersicht der kantonalen Ausbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Planung und Durchführung der Zivilschutzausbildung. Diese richtet sich nach den Vorgaben des Leistungsauftrages des Bundes, der Gefahren- und Risikoanalyse des Kantons, den Bedürfnissen der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und den Bedürfnissen der regionalen Zivilschutzorganisationen und Führungsstäbe.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz benennt die von ihm vorzubereitenden und durchzuführenden Ausbildungsanlässe.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt jährlich eine Kursübersicht und Weisungen für die Ausbildung.

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erstellt in Absprache mit den regionalen Zivilschutzorganisationen einen Mehrjahresplan zur periodischen Kontrolle der Einsatzbereitschaft.

⁵ Der Mehrjahresplan zur Kontrolle der Einsatzbereitschaft beinhaltet namentlich Einsatzüberprüfungen, Inspektionen und Kontrollen von Wiederholungskursen. Die Kontrolle der Einsatzbereitschaft erfolgt anlässlich der ordentlichen Wiederholungskurse der regionalen Zivilschutzorganisationen.

§ 12^{bis} (neu)

Ausbildung durch die Zivilschutzregionen

¹ Die Zivilschutzregionen stellen, entsprechend ihrem Leistungsauftrag, den Ausbildungsstand sicher.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erstellt in Absprache mit den Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzkommandantinnen Ausbildungsvorgaben für die regionalen Zivilschutzorganisationen.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Erstellung der Ausbildungsunterlagen und die Durchführung folgender Diensteanlässe:

- a) (geändert) Grundausbildung;
- b) Aufgehoben.
- c) (geändert) Ausbildung von Spezialisten und Spezialistinnen;
- d) Aufgehoben.
- e) (geändert) Kaderausbildung;
- f) Aufgehoben.
- g) (geändert) Weiterbildung;
- h) Aufgehoben.

³ Für freiwillig Schutzdienstleistende kann von der Grundausbildung abgesehen werden, wenn das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz auf Ge- such hin eine Ausbildung als gleichwertig anerkennt.

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

² Die Kaderausbildung dauert 7-12 Tage.

^{2bis} Der kantonale Anteil der Ausbildung der Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzkommandantinnen dauert 7-12 Tage.

³ Die Ausbildung der Spezialisten und Spezialistinnen dauert höchstens 5 Tage.

§ 15 Abs. 2 (neu)

² Wiederholungskurse im grenznahen Ausland müssen mindestens 1 Jahr im Voraus von den regionalen Zivilschutzorganisationen beantragt werden. Über deren Durchführung und Finanzierung entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Nebenamtliche Lehrpersonen, welche fachtechnisch ausgebildet sind, können als Fachlehrer oder Fachlehrerinnen eingesetzt werden.

GS 2017, 39

Titel nach § 18 (geändert)

4.2. Aufgebot

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Aufgebot für sämtliche Ausbildungsdienste erfolgt schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem Dienstanlass.

§ 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, stellt der Kursleitung vor Kursbeginn das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis zu, das auf eigene Kosten zu beschaffen ist.

³ Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin entscheidet, ob der oder die Schutzdienstpflichtige die Dienstleistung zu absolvieren hat oder ob eine Zuweisung an den militärärztlichen Dienst zur Abklärung der generellen Diensttauglichkeit erfolgt.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Einsätze in Katastrophen und Notlagen umfassen insbesondere die Schadensbekämpfung, die Sofortmassnahmen zur Verhütung von Folgeschäden, die behelfsmässige Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen und die Räumungsarbeiten soweit sie für die vorerwähnten Massnahmen unmittelbar erforderlich sind.

³ Über die regionalen Einsätze entscheiden die regionalen Führungsstäbe.

§ 25 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet nach Einwilligung der Bevölkerungsschutzkommission über Einsätze im Rahmen der Instandstellung oder über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die örtlichen Baubehörden stellen dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz alle Baugesuche von Neubauten mit Wohnbereichen zu.

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet über die Baupflicht sowie Art und Umfang der Schutzräume.

⁴ Wer keinen Schutzraum erstellen muss, hat einen Ersatzbeitrag nach Art und Umfang des Baus zu entrichten.

Anzahl Schutzplätze	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz
1-24	800 Franken
25-39	700 Franken
40-49	600 Franken
50-99	500 Franken
ab 100	400 Franken

⁵ Bei Bauvorhaben mit mehreren Gebäuden auf dem gleichen Areal werden Schutzraumpflicht, Schutzraumbau und Ersatzbeitrag pro Gebäude festgelegt.

⁶ Der vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz verfügte Ersatzbeitrag ist vor Baubeginn dem Kanton zu entrichten.

§ 28^{bis} (neu)

Personenbezogene Daten für die Zuweisungsplanung

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und die Zivilschutz Kommandos verwalten folgende Daten der ständigen Wohnbevölkerung, sofern diese für die Zuweisungsplanung notwendig sind.

² Dazu werden mittels automatisiertem Abrufverfahren folgende Daten vom Amt für Finanzen des Kantons Solothurn (GERES-Daten) verwendet:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adressen;
- b) EGID (eidgenössischer Gebäudeidentifikator), EWID (eidgenössischer Gebäude- und Wohnungsidentifikator, Haushalts-ID).

§ 28^{ter} (neu)

Liegenschaftsdaten für die Zuweisungsplanung

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und die Zivilschutz Kommandos führen ein Verzeichnis über alle Schutzräume in den Gemeinden und deren bauliche Daten für eine Belegung im Ereignisfall.

² Dazu liefert die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) auf Anfrage und sofern vorhanden folgende Daten in elektronischer Form:

- a) Eigentümer und oder Verwalter und deren Adressen;
- b) Grundstücknummer, Strassenname, Hausnummer, Ort und Gemein-denamen;
- c) Versicherungsnummer, Gebäudebezeichnung samt Baujahr.

³ Im Weiteren werden mittels automatisiertem Abrufverfahren folgende Daten vom Amt für Geoinformation (SOGIS) verwendet:

- a) Sämtliche Gebäude Koordinaten (N-/E-) aller Gemeinden;
- b) Grundstücknummer, Strassenamen, Hausnummer, PLZ, Ort und Gemein-denamen, Status, Objektname (Point of Interest);
- c) EGID (eidgenössischer Gebäudeidentifikator), EDID (eidgenössischer Eingangsidentifikator).

⁴ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz verwaltet die Namen und Adressen der Gebäudeeigentümerschaft und der Liegenschaftsverwaltungen samt den Angaben über die Ansprechpersonen.

§ 29 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz setzt Sicherheitszahlungen in der Höhe der entsprechenden Ersatzbeiträge fest, welche von der Bauherr-schaft vor Baubeginn dem Kanton zu entrichten sind.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitszahlungen werden auf Gesuch hin zinslos zurückerstattet, sobald der gemeinsame Schutzraum erstellt und mängelfrei abgenommen wurde.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Ersatzbeiträge (Sachüberschrift geändert)

¹ Die an die Gemeinden entrichteten Ersatzbeiträge sind bis zu deren voll-ständigen Verwendung auf den Gemeindeperrkonten für Ersatzbeiträge zu führen.

GS 2017, 39

^{1bis} Die eingehenden Ersatzbeiträge werden vom Kanton in der Sonderrechnung Ersatzbeiträge verbucht.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bewilligt die Verwendung von Ersatzbeiträgen auf Gesuch der Gemeinden und bestimmt die Verwendung der übrigen Ersatzbeiträge.

³ Zahlungen aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons werden erst geleistet, wenn das Gemeindesperrkonto für Ersatzbeiträge der gestuhenden Gemeinde saldiert ist.

⁴ Der Regierungsrat beschliesst das Vorgehen für die Erneuerung und den Ersatz von privaten und öffentlichen Schutzräumen.

⁵ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz erlässt eine Weisung zur Entnahme und weiteren Verwendung von Geldern aus den Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge und aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons.

§ 32 Abs. 3 (geändert)

³ Vom Ergebnis der Schlussabnahme ist dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz mittels Abnahmeprotokoll Bericht zu erstatten.

§ 33 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Kontrolle und die Schlussabnahme der Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich, dass jedem ständigen Einwohner und jeder ständigen Einwohnerin ein vollwertiger Schutzplatz angeboten werden kann.

² Die Gemeinden beschaffen im Auftrag des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz die notwendigen Informationen für die Schutzplatzsteuerung. Gestützt darauf wird die Mindestzahl der Plätze der neuen Schutzräume durch den Kanton festgelegt.

³ Der Kanton erlässt Schutzplatzsteuerungsmassnahmen in Form einer Weisung und setzt diese in Zusammenarbeit mit den Gemeinden um.

⁴ Als gedeckt gilt der Schutzplatzbedarf, wenn für mindestens 100% der ständigen Wohnbevölkerung in einem Gebiet (Gemeinde, Teil einer Gemeinde) Schutzplätze für den Wohnbereich vorhanden sind, die den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und betriebsbereit sind.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Gebäude, welche die Mindestgrösse für einen Schutzraum unterschreiten, kann die Bauherrschaft zwischen der Erstellung eines Schutzraums oder der Bezahlung eines entsprechenden Ersatzbeitrags wählen.

² Bei gedecktem Schutzplatzbedarf kann die Bauherrschaft wahlweise einen Schutzraum erstellen oder einen entsprechenden Ersatzbeitrag leisten. Die Möglichkeit der Wahl besteht so lange, als der Deckungsgrad nicht unter 100% fällt.

§ 37^{bis} (neu)

Aufhebung von Schutzräumen

¹ Schutzräume können nach Vorgabe des Bundes vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz auf schriftlichen Antrag der Eigentümerschaft und der Gemeinde aufgehoben werden.

² Wer seinen Schutzraum baulich so verändert, dass dieser nicht mehr voll funktionsfähig ist, ist verpflichtet, diesen wiederherzustellen oder eine entsprechende Ersatzabgabe zu leisten.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Leiter oder die Leiterin der kantonalen Fachstelle ist bei Katastrophen oder anderen Ereignissen, bei denen Kulturgüter gefährdet sind, beizuziehen.

² Er oder sie kann weitere Hilfe anfordern.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

Sirenentest (Sachüberschrift geändert)

¹ Einmal jährlich ist nach Anordnung des Bundes und des Kantons im Rahmen eines Sirenentests die Einsatzbereitschaft der Alarmsysteme zu überprüfen.

§ 47 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- c) (geändert) das haupt- und nebenamtliche Lehrpersonal;
- d) (neu) die Durchführung der periodischen Wartung der Alarmierungsmittel ohne allfällige Reparaturkosten.

§ 48 Abs. 1

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für:

- b) (geändert) die Wiederholungskurse, die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, welche die Gemeinden oder Regionen betreffen sowie Einsätze und Instandstellungsdienste;
- d) (geändert) die Erstellung und den Unterhalt der gemeindeeigenen Schutzräume, die nicht durch die Ersatzbeiträge gedeckt werden;

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für die Verzeigung und Verwarnung bei strafbaren Handlungen nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹⁾.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

§ 53 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Gegen Verfügungen des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

⁴ Entscheide der regionalen Zivilschutzkommission, der zuständigen Gemeinde oder des Departements können mit Beschwerde innert 10 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

¹⁾ SR [520.1](#).

GS 2017, 39

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2017/1408 vom 22. August 2017.
Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Oktober 2017.